Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/698

07. 06. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

betr. Einspruch des Dr. Bernhard Schloh, Kraainem / Brüssel / Belgien gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 3/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit des § 12 Bundeswahlgesetz

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen

offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Dr. Klein (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az. 3/72 – des Dr. Bernhard Schloh,
Kraainem / Brüssel / Belgien,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. November 1972 – eingegangen beim Deutschen Bundestag am 28. November 1972 – hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung trägt er vor, ihm sei zu Unrecht das aktive Wahlrecht bei der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag verweigert worden. Er führt jedoch aus, sein Einspruch richte sich nicht gegen die in einem bestimmten Wahlkreis erfolgte unmittelbare Wahl eines Mitglieds des Bundestages, auch nicht gegen das vom zuständigen Kreiswahlleiter beobachtete Wahlverfahren, sondern vielmehr gegen die Gültigkeit des Wahlgesetzes.

   Die Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes sieht er darin begründet, daß es den deutschen Beamten der Europäischen Gemeinschaften ohne Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet vom aktiven Wahlrecht ausschließe. Für diese Deutschen gelte gemäß Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiung der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, daß sie für bestimmte steuerliche Zwecke so angesehen würden, als hätten sie ihren letzten deutschen Wohnsitz beibehalten. Sie seien also genau so wie die deutschen Auslandsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Der Einspruchsführer meint, wer als Deutscher im Wahlgebiet unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sei, müsse auch das aktive Wahlrecht haben.

   Der Einspruchsführer weist darauf hin, daß er vergeblich versucht habe, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden. Zum Beweis seines vergeblichen Bemühens hat er die Ablehnung seines Einspruchs und die Zurückweisung seiner Beschwerde wegen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis durch die Freie und Hansestadt Hamburg beigefügt.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat sich bereits in früheren Wahlperioden mit den von dem Einspruchsführer vorgetragenen Fragen befassen müssen. Nach § 12 Abs. 1 BWG ist die Wahlberechtigung jedoch nicht nur an die Vollendung des 18. Lebensjahres und an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden, sondern auch an einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft. Mit dieser Regelung wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz von der Allgemeinheit der Wahl nach Artikel 38 Abs. 1 GG genügt. Da der Wirkungsbereich des Deutschen Bundestages sich nur auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes erstrecken kann, kann das aktive Wahlrecht auch nur dem Teil der deutschen Bevölkerung gewährt werden, der im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat [vgl. BundesVerfGE Bd. 5, 1 (6)].

Es braucht hier nicht des näheren geprüft zu werden, ob der Ausschluß von im Ausland lebenden Deutschen vom Wahlrecht eine Diskriminierung darstellt. Ein Vergleich mit anderen freiheitlich-demokratischen Staaten zeigt, daß auch dort ein aktives Wahlrecht sämtlicher Staatsangehöriger nicht vorgesehen ist. Soweit den im Ausland lebenden Staatsangehörigen überhaupt das Wahlrecht eingeräumt wird, geschieht dies nur in bezug auf bestimmte Gruppen oder für eine bestimmte verhältnismäßig kurze Zeit nach Verlassen des Heimatstaates, oder es wird für seine Ausübung die Rückkehr in den Heimatstaat vorausgesetzt.

Der Innenausschuß des Bundestages hat sich ebenfalls mit dieser Problematik befaßt und auf Drucksache VI/3482 dem Bundestag einen Antrag zuge-

leitet, in dem die Bundesregierung u. a. ersucht wird, „die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Problematik um die Ausweitung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag für nicht im Wahlgebiet wohnende Deutsche unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Europäischen Gemeinschaften weiter zu untersuchen und den gesetzgebenden Körperschaften eine befriedigende Lösung zu unterbreiten".

Dieser Antrag wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1972 angenommen.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung so rechtzeitig einen Gesetzentwurf einbringt, der im Sinne der Entschließung eine Lösung der aufgeworfenen Fragen vorsieht, daß er noch vor Beginn der Vorbereitungen für die nächste Bundestagswahl vom Bundestag verabschiedet werden kann.

Der Wahlprüfungsausschuß hat in ständiger Übung die Auffassung vertreten, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Gültigkeit oder Zweckmäßigkeit bestehender gesetzlicher Bestimmungen nachzuprüfen, da dies ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.